

# Richtlinie der Stadt Mannheim zur Förderung Energetischer Sanierungen und Effizienzmaßnahmen

## Präambel

Mit dem Ziel der Energieeinsparung und der damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Reduzierung fördert die Stadt Mannheim Maßnahmen zur energetischen Sanierung und Effizienzsteigerung im Gebäudebereich im Stadtgebiet Mannheim.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Mannheim, auf deren Zusage kein Rechtsanspruch besteht. Sie erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Ist der Rahmen dieser bereitgestellten Mittel erschöpft, kann keine Förderung mehr gewährt werden.

## 1. Allgemeine Förderbedingungen

### 1.1 Maximale Zuschusshöhe

Die maximale Fördersumme aus allen Bausteinen inklusive Boni ist auf **11.500 Euro pro Gebäude und Jahr** begrenzt.

### 1.2 Was wird gefördert?

Folgende Themenbausteine werden gefördert:

- Förderbaustein 1: Beratung und Baubegleitung
- Förderbaustein 2: Baulicher Wärmeschutz
- Förderbaustein 3: Innovative Klimaschutzmaßnahmen (Einzelfallförderung)

Ergänzend können in Baustein 2 folgende Boni beantragt werden:

- Nachhaltigkeitsbonus für nachhaltige Baustoffe
- Denkmalschutzbonus für Sanierung im Denkmal
- Begrünungsbonus für Sanierungen mit Begrünung
- Naturschutzbonus für Natur-/Artenschutzmaßnahmen
- Familienbonus für mittlere und niedrige Einkommen (nur Baustein 2, selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhäuser)

**Maßnahmen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (Bebauungspläne, Begrünungsordnung der Stadt Mannheim, Bauordnung, Baugenehmigung etc.) werden nicht gefördert!**

### 1.3 Wer kann eine Förderung erhalten?

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Eigentümergemeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden im Stadtgebiet Mannheim sind.

Gefördert werden Effizienzmaßnahmen an Gebäuden, für die Bauantrag oder -anzeige **bis zum 31.12.1994** gestellt wurden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Gebäude gefördert werden, für die Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.02.2002 gestellt wurde.

Vor-Ort-Energieberatungen und Sanierungsfahrpläne werden ausschließlich bei Gebäuden gefördert, für die Bauantrag oder -anzeige bis zum **31.12.1994** gestellt wurden.

In den **Förderbausteinen 1 und 2** werden nur **Wohngebäude bis 4 Wohneinheiten** gefördert, wenn im jeweiligen Baustein nichts anderes angegeben ist.

Im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Gebäude als **Wohngebäude, wenn mindestens 50 Prozent der Nutzfläche als Wohnfläche** genutzt werden. Gebäude, in denen weniger als 50 Prozent der Nutzfläche als Wohnfläche genutzt werden, gelten dementsprechend als Nichtwohngebäude.

### 1.4 Wie wird ein Antrag gestellt?

Alle Anträge zur Förderung der genannten Förderbausteine sind auf den entsprechenden Antragsformularen bei der Klimaschutzagentur Mannheim einzureichen. Dies kann als PDF per E-Mail an [foerderung@klima-ma.de](mailto:foerderung@klima-ma.de) geschehen, die **unterschiedenen Antragsformulare müssen jedoch zusätzlich im Original** bei der Klimaschutzagentur Mannheim eingereicht werden.

Die Antragstellung muss **vor Maßnahmenbeginn** erfolgen. Eine Auftragserteilung ist möglich, sobald der Antrag eingereicht ist, erfolgt aber auf eigenes finanzielles Risiko des / der Antragsstellenden.

Anträge auf Zuschuss für BAFA-Vor-Ort-Beratung (iSFP, s. Baustein 1) können auch nachträglich innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsstellung gestellt werden.

Als Maßnahmenbeginn zählt der Beginn der Arbeiten vor Ort. Planungsleistungen zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle erforderlichen Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Sind sie danach **innerhalb von einem Monat** nach Antragseingang nicht vollständig oder nicht mängelfrei, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben. Einzelheiten zu den Antragsunterlagen und deren Vollständigkeit sind in den jeweiligen Bausteinen festgelegt.

Nach positiver Prüfung des eingereichten Antrags erhält der Antragsteller eine vorläufige Förderzusage, in der die Höhe des für ihn verbindlich reservierten Zuschusses mitgeteilt wird. Nach Erhalt der vorläufigen Förderzusage ist der Maßnahmenbeginn möglich.

### 1.5 Welche Fristen sind einzuhalten?

Solange nicht bei den einzelnen Förderbausteinen anders definiert, gelten folgende Fristen:

- Innerhalb von **3 Monaten nach Förderzusage** muss die **Beauftragung der Maßnahmen** erfolgt sein und die Auftragsbestätigungen bei der Klimaschutzagentur Mannheim formlos eingereicht werden. Eine Verlängerung muss vor Ablauf der Frist erfolgen und ist auf formlosen Antrag möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Die geförderten Maßnahmen müssen **innerhalb von 12 Monaten** (bei einzelner Förderung einer Energieberatung: **innerhalb von 3 Monaten**) **nach Förderzusage** fertig gestellt und alle Auszahlungsunterlagen eingereicht sein.
- In begründeten Fällen kann eine **Fristverlängerung um bis zu 6 Monate** formlos beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung muss vor Ablauf der jeweiligen Frist eingereicht werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Die Förderung muss spätestens bis zum Ende des Folgejahres nach Zusage durch Einreichen der Auszahlungsunterlagen abgerufen sein.
- Jede Fristversäumnis bewirkt den **Ausschluss von der Förderung**, auch bei bereits erfolgter vorläufiger Förderzusage.

### 1.6 Wie werden die Fördermittel ausgezahlt?

Nach Beendigung der Maßnahmen sind die in der vorläufigen Förderzusage genannten Auszahlungsunterlagen bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH einzureichen. Nach Prüfung der eingereichten Auszahlungsunterlagen erhält der Antragsteller eine endgültige Förderzusage, in der die Höhe des Zuschusses abschließend mitgeteilt wird.

Der reservierte Zuschuss wird entsprechend gekürzt, falls sich aus den Auszahlungsunterlagen ein niedrigeres Fördervolumen ergibt. Eine Erhöhung des in der vorläufigen Förderzusage genannten, reservierten Zuschusses ist ausgeschlossen.

Die Auszahlung des Zuschusses wird auf das im Antrag angegebene Konto veranlasst. Eine Auszahlung ist nur auf ein europäisches Konto möglich. Die Barauszahlung des Zuschusses ist ausgeschlossen.

## 2. Weitere Förderbedingungen

- Eine Förderung der Maßnahmen in **Baustein 2** durch die Stadt Mannheim ist nur möglich, wenn für förderfähigen Maßnahmen gleichzeitig Fördermittel der **Bundeförderung für effiziente Gebäude (BEG)** in Anspruch genommen werden.  
Eine steuerliche Förderung nach § 35c Einkommensteuergesetz (EStG) reicht für die Inanspruchnahme von Fördermitteln der Stadt Mannheim alleine **nicht** aus. In diesem Fall **muss** aus Gründen der Qualitätssicherung zusätzlich eine Baubegleitung (förderfähig in Förderbaustein 1) in Anspruch genommen werden.
- Für die Förderung von Maßnahmen der **Bausteine 1 und 3** sollen zusätzlich Bundes- oder Landesförderprogramme in Anspruch genommen werden, soweit möglich.
- Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von **Fachbetrieben** ausgeführt werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist der Nachweis der **denkmalschutzrechtlichen Genehmigung** für das Vorhaben bei Antragsstellung zu erbringen.

- Bei Einbau von Holzfenstern oder -türen darf **kein Tropenholz** verwendet werden. Folgende Hölzer zählen zu den Tropenhölzern im Sinne der Richtlinie: Ipé, Meranti, Mahagoni, Teak, Balsaholz, Palisander, Bangkirai (Yellow Balau), Bongossi, Abachi, Framiré, Merbau, Ovangkol, Ramin, Afzelia, Wengé. Fenster, Türen oder andere Baustoffe aus Tropenholz sind grundsätzlich **nicht förderfähig**.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Mannheim, bzw. von ihr beauftragten Dritten und den Mitarbeitern der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.
- Die Inanspruchnahme zusätzlicher Mittel aus anderen Förderprogrammen ist zulässig. Jedoch können diese anderen Förderprogramme gegebenenfalls eine Kumulation (additive Nutzung von Förderungen) ausschließen. Die Gesamtfördersumme aus allen Zuschüssen darf die Höhe der Investitionskosten nicht überschreiten. Ansonsten wird der Zuschuss der Stadt Mannheim anteilig gekürzt. Der / die Antragssteller:in ist für die Einhaltung der Förderbedingungen anderer Fördermittelgeber selbst verantwortlich.
- Sollte eine Förderung durch die BEG nicht in Anspruch genommen werden, obwohl dies möglich wäre, ist dies vom Antragsteller schriftlich formlos zu begründen. In diesem Fall entscheidet die Klimaschutzagentur Mannheim über die Möglichkeit einer Förderung durch die Stadt Mannheim.
- Ausnahmen von dieser Förderrichtlinie sind mit entsprechender Begründung bei der Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH formlos zu beantragen. Über die Zulässigkeit entscheidet die Stadt Mannheim.

### 3. Widerrufsmöglichkeiten

Die zugesagte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der festgesetzten Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde.

### 4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.03.2023 in Kraft.

#### Änderungen

15.02.23:

- Punkt 1.4, Antragstellung: Ergänzung / Klarstellung BAFA Vor-Ort-Beratung, nachträgliche Antragstellung innerhalb 3 Monaten möglich. Auftragserteilung nach Antragseingang möglich.

## 5. Förderbausteine

### Förderbaustein 1: Beratung und Baubegleitung

#### Voraussetzungen

Gefördert werden Beratungs- und Baubegleitungsleistungen bei **Wohngebäuden bis maximal 4 Wohneinheiten** (Ausnahmen bei Vor-Ort-Energieberatung und WEG-Sonderberatung beachten!), die im Zusammenhang mit energetischen Sanierungsmaßnahmen stehen.

Tabelle 1: Geförderte Maßnahmen und Zuschuss im Förderbaustein 1

Geförderte Maßnahme	Zuschuss
Vor-Ort-Energieberatung / iSFP <i>nur für Gebäude bis Baujahr 1994</i>	50 % der Rechnungssumme, abzgl. aller Förderungen Dritter.  Maximaler Zuschuss: 1-2 Wohneinheiten (WE): 300 Euro 3-12 WE: 500 Euro Mehr als 12 WE: 1.000 Euro Nichtwohngebäude: 500 Euro
Die Vor-Ort-Energieberatung muss die Kriterien zur Förderung der Vor-Ort-Beratung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. des individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP), des Sanierungsfahrplans Baden-Württemberg oder gleichwertig erfüllen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH.	
<b>Baubegleitung</b> durch Sachverständige der Energieeffizienz-Experten-Liste <sup>1</sup>	25 % der Rechnungssumme, maximal 2.500 EUR
Weitere Maßnahmen zur <b>Qualitätssicherung</b> <i>z.B. Blower-Door-Test, Thermografie</i>	50 % der Rechnungssumme, maximal 1.000 Euro
<b>Sonderberatung für WEGs</b> zur Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen <i>(auch für mehr als 4 WE)</i>	Einzelfallentscheidung

<sup>1</sup> Bei steuerlicher Förderung durch EStG §35c (statt BEG) ist eine Baubegleitung erforderlich, wenn gleichzeitig ein Zuschuss der Stadt Mannheim für Maßnahmen nach Baustein 2 dieser Richtlinie beantragt wird!

#### Kombination mit anderen Fördermitteln

Grundsätzlich ist die Kumulation mit anderen Förderprogrammen (sowohl der Stadt Mannheim als auch Dritter) möglich. Die Summe aller Zuschüsse darf 100% der Kosten nicht überschreiten. Ansonsten kürzt die Stadt Mannheim ihren Zuschuss anteilig.

## Antragsunterlagen

- **Antragsformular ES**
- **Anlage ES-1**
- Ein **Kostenvoranschlag** des/der Energieberater:in / Sachverständigen, aus dem Art und Umfang der Vor-Ort-Beratung / Baubegleitung / Qualitätssicherung hervorgeht.
- Bei nachträglicher Beantragung des Zuschusses zum iSFP: Rechnung und Sanierungsfahrplan

## Fristen

- Eine einzeln beantragte Vor-Ort-Energieberatung muss **innerhalb von 3 Monaten nach vorläufiger Förderzusage** durchgeführt sein. Innerhalb dieser Zeit müssen alle Auszahlungsunterlagen eingereicht werden. In begründeten Fällen kann eine **Fristverlängerung um bis zu 3 Monate** beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Bei nachträglicher Beantragung des Zuschusses zum iSFP: Beantragung **innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsstellung**.
- Die Leistungen für Baubegleitung und Qualitätssicherung sind innerhalb von **12 Monaten nach vorläufiger Förderzusage** nachzuweisen. Innerhalb dieser Zeit müssen alle Auszahlungsunterlagen eingereicht werden. In begründeten Fällen kann eine **Fristverlängerung um bis zu 6 Monaten** beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- Jede Fristversäumnis bewirkt den **Ausschluss von der Förderung**, auch bei bereits erteilter vorläufiger Förderzusage.

## Auszahlungsunterlagen

- **Bericht** der Vor-Ort-Energieberatung bzw. Sanierungsfahrplan (in digitaler Form)
- **Nachweise** zur Baubegleitung bzw. Qualitätssicherung
- Kopie der **Rechnung** der Energieberatung, Baubegleitung bzw. Qualitätssicherung
- Ggf. kann die Klimaschutzagentur Mannheim **weitere Nachweise** verlangen.

## Förderbaustein 2: Baulicher Wärmeschutz

### Voraussetzungen

- Es werden nur **Wohngebäude bis 4 Wohneinheiten** gefördert.  
Für innovative und vorbildliche Maßnahmen an größeren Gebäuden und Nichtwohngebäuden kann gegebenenfalls ein Zuschuss nach Förderbaustein 3 beantragt werden.
- Mit dem Antrag auf Sanierungszuschuss ist die Beantragung der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) nachzuweisen.

## Geförderte Maßnahmen, Anforderungen und Förderhöhe

- Der maximale Zuschuss für die Sanierungsmaßnahmen im Baustein 2 beträgt **7.000 Euro pro Gebäude**.
- Bei Nutzung eines oder mehrerer Baustein-Boni erhöht sich der maximale Zuschuss auf **9.000 EUR pro Gebäude**.
- Es können mehrere Boni genutzt werden. Deren Wirkung ist kumulierend.

Tabelle 2: Förderfähige Maßnahmen und Anforderungen im Förderbaustein 2

Förderfähige Maßnahmen (nicht abschließend)	Anforderung (U-Wert, W/m <sup>2</sup> K)
Dämmung der Außenwände (von außen) <sup>1</sup>	$U \leq 0,20$
Dämmung des Dachs / der obersten Geschossdecke <sup>2</sup>	$U \leq 0,14$
Dämmung der Kellerdecke <sup>3</sup>	$U \leq 0,25$
Fassadenfenster <sup>4</sup>	$U_w \leq 0,95$
Dachflächenfenster <sup>4,5</sup>	$U_w \leq 1,00$
Hauseingangstür <sup>6</sup>	$U_D \leq 1,3$

<sup>1</sup> Hinweis E WärmeG BaWü: Die Außendämmung kann das E WärmeG voll erfüllen (15%), wenn ein verbesserter U-Wert von maximal 0,192 W/m<sup>2</sup>K (GEG -20%) nach Sanierung erreicht wird.

<sup>2</sup> Bei Dämmung der obersten Geschossdecke ist auf eine dichte und gedämmte Bodentreppe zu achten.

<sup>3</sup> Hinweis E WärmeG BaWü: Die Kellerdeckendämmung kann bis zu zwei Drittel (10%) des E WärmeG erfüllen, wenn ein verbesserter U-Wert von maximal 0,24 W/m<sup>2</sup>K (GEG -20%) nach Sanierung erreicht wird.

<sup>4</sup> Fenster werden nur gefördert, wenn der U-Wert des umgebenden Fassaden- bzw. Dachbauteils kleiner ist als der U<sub>w</sub>-Wert der Fenster. Alternativ muss ein Nachweis erfolgen, dass durch geeignete Maßnahmen Kondenswasserbildung und Feuchteschäden ausgeschlossen sind (z.B. Lüftungskonzept, Laibungsdämmung).

<sup>5</sup> Dachfenster erhöhen nur ohne Dachsanierung den Fördersatz bei Maßnahmenpaketen.

<sup>6</sup> Haustüren zählen nicht als zusätzliche Maßnahme und erhöhen nicht den Fördersatz bei Maßnahmenpaketen.

- Weitere, in Tabelle 2 nicht aufgeführte Maßnahmen können gefördert werden. Für Maßnahmen in denkmalgeschützten Wohngebäuden gelten ggf. erleichterte Anforderungen.
- Es gelten die technischen Anforderungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

- Für die Förderung durch die Stadt Mannheim müssen die in Tabelle 2 genannten Anforderungen eingehalten werden, auch wenn ein Effizienzhaus-Standard nach BEG erreicht wird!

Tabelle 3: Fördersätze

Anzahl der geförderten Einzelmaßnahmen nach Tabelle 2	Fördersatz
1 Maßnahme	5 % der Gesamtinvestitionskosten
2 Maßnahmen	7 % der Gesamtinvestitionskosten
3 oder mehr Maßnahmen	9 % der Gesamtinvestitionskosten

**Hinweis zur Berechnung der Anzahl von Einzelmaßnahmen (Tabelle 3):**

Maßnahmen werden grundsätzlich nur als Einzelmaßnahme anerkannt, wenn sie in einem **separaten Angebot / Rechnung** oder darin in einem separaten Titel aufgeführt werden. Weiterhin werden **Dachfenster** nur dann als Einzelmaßnahme anerkannt und erhöhen den Fördersatz, wenn diese ohne gleichzeitige Dachsanierung erneuert werden. **Haustüren** erhöhen den Fördersatz grundsätzlich nicht.

Tabelle 4: Mögliche Boni im Baustein 2

Bonus	Fördersatz
Nachhaltigkeitsbonus (siehe Seite 10) <i>Energetische Sanierung mit nachhaltigen Baustoffen</i>	2 % der Kosten der mit nachhaltigen Baustoffen durchgeführten Gewerke
Denkmalschutzbonus (siehe Seite 10) <i>Energetische Sanierung (teilweise) denkmalgeschützter Gebäude</i>	2 % der Kosten der sanierten, denkmalgeschützten Bauteile
Begrünungsbonus (siehe Seite 11) <i>Für gleichzeitige energetische Sanierung und Begrünung eines Gebäudebauteils</i>	2 % der Kosten der sanierten und begrünten Bauteile
Naturschutzbonus (siehe Seite 11) <i>Berücksichtigung des Natur-/Artenschutzes bei der energetischen Sanierung</i>	25 % der Mehrkosten für Natur- bzw. Artenschutzmaßnahmen, max. 1.000 EUR
Familienbonus (siehe Seite 12) <i>für Familien unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen, bei energetischer Sanierung <b>selbstgenutzter Häuser mit max. 2 Wohneinheiten</b></i>	2 % auf die förderfähigen Gesamtinvestitionskosten



## Antragsunterlagen

- **Antragsformular ES**
- **Anlage ES-2**
- pro geförderte Maßnahme/Bauteil ein prüffähiger **Kostenvoranschlag** der Fachfirma mit Angaben der nach Sanierung erreichten U-Werte bzw. Dicke und Wärmeleitfähigkeit der verwendeten Dämmmaterialien
- Nachweis über die Beantragung der **BEG-Förderung** (Bestätigung zum Antrag BzA / Technische Projektbeschreibung TPB, o.ä.)
- Die Klimaschutzagentur Mannheim kann ggf. zusätzliche Unterlagen anfordern, um die Förderfähigkeit der Maßnahmen zu prüfen.

## Auszahlungsunterlagen

Für den Sanierungszuschuss nach Baustein 2 sind zur Auszahlung des Zuschusses einzureichen:

- Technischer Projektnachweis (**TPN**) des / der Energieberater:in bzw. Bestätigung nach Durchführung (**BnD**)
- **Schlussrechnung** des ausführenden Fachbetriebs
- **Zahlungsnachweis** (z.B. Kontoauszug)
- Ggf. kann die Klimaschutzagentur Mannheim **weitere Nachweise** verlangen

## Förderbaustein 3: Innovative und vorbildliche Klimaschutzmaßnahmen am Gebäude

In diesem Baustein werden innovative Klimaschutzmaßnahmen am Gebäude und der Anlagentechnik gefördert, die nicht in den anderen Bausteinen gefördert werden und bei denen ein hohes Energieeinsparpotenzial zu erwarten ist.

Ob eine Maßnahme förderfähig ist, besprechen Sie bitte im Voraus mit der Klimaschutzagentur Mannheim. Es findet eine **Einzelfallprüfung** statt. Die Höhe der Fördersumme wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt.

### Voraussetzungen

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die ohne eine Förderung wirtschaftlich nicht ausführbar wären und zu denen der Antragsteller auf Grund von Gesetzen, Verträgen und weiteren bindenden Vorgaben nicht verpflichtet ist.

### Förderung

Vorhaben, deren Investitionssumme **unter 1.500 Euro** liegt, werden **nicht gefördert**.

Beispiele für förderfähige Maßnahmen:

- Umstieg auf LED-Beleuchtung in Nicht-Wohngebäuden und Sportanlagen
- Einbau innovativer Speichertechnologie (z.B. Wasserstoffspeicher)

- Umsetzung von Mieterstrommodellen (z.B. Zählertausch, Messkonzepte, usw.)
- Vorbildliche und umfassende Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Rückstauklappen, Sturmsicherung, Regenwassernutzung)

### Antragsunterlagen

- **Antragsformular ES**
- **Anlage ES-3**
- **Projektbeschreibung**
- Einschätzung der Wirkung der geplanten Maßnahmen (z.B. CO<sub>2</sub>-Reduktion)
- Prüffähige **Kostenvoranschläge** der Fachfirmen

### Auszahlungsunterlagen

Für die Auszahlung des Zuschusses sind einzureichen:

- **Schlussrechnung** des ausführenden Fachbetriebs
- **Zahlungsnachweise** (z.B. Kontoauszug)
- Abhängig von der Maßnahme kann die Klimaschutzagentur Mannheim **weitere Nachweise** verlangen.

## 6. Bonusförderungen

### A. Nachhaltigkeitsbonus

Werden im Baustein 2 geförderte Maßnahmen mit nachhaltigen Dämmstoffen ausgeführt, wird zusätzlich ein Bonus von **2 %** auf die Kosten der mit nachhaltigen Baustoffen ausgeführten Gewerke gewährt. Der maximale Zuschuss im Baustein 2 erhöht sich auf **9.000 EUR** pro Gebäude.

#### Anforderungen

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen, [www.natureplus.org](http://www.natureplus.org)  
oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“ RAL UZ 132 oder RAL UZ 140, [www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de)

#### Empfehlungen

- bevorzugen Sie nachwachsende und natürliche Rohstoffe aus der Region (kurze Lieferwege)
- einfach verarbeitete Materialien auswählen (keine Verbundstoffe)

### B. Denkmalschutzbonus

Werden energetische Sanierungsmaßnahmen in einem ganz oder teilweise denkmalgeschützten Gebäude durchgeführt, und betrifft die energetische Sanierung denkmalgeschützte Teile, so erhöht

sich der Fördersatz nach Tabelle 3 um **2 %**. Der maximale Zuschuss im Baustein 2 erhöht sich auf **9.000 EUR** pro Gebäude.

### Zusätzliche Antragsunterlagen

Nachweis über den Status des Gebäudes oder Teilen davon als denkmalgeschützt.

## C. Begrünungsbonus

### Voraussetzungen

Die Begrünung darf nicht durch öffentliche Gesetze, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sein. In diesem Fall wird der Bonus nur für die nicht vorgeschriebenen (Teil-) Maßnahmen gewährt.

### Förderhöhe

Bei Installation einer **Dach- bzw. Fassaden-Begrünung** im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer in Baustein 2 geförderten energetischen **Dach- bzw. Fassadensanierung** wird ein Bonus von **2 %** auf die Investitionskosten der Dach- bzw. Fassadensanierung gewährt.

Der maximale Zuschuss im Baustein 2 erhöht sich auf **9.000 EUR** pro Gebäude.

### Zusätzliche Antragsunterlagen

- **Angebot** für die Begrünung.

## D. Naturschutzbonus

Werden im Zusammenhang mit einer nach Förderbaustein 2 geförderten Sanierungsmaßnahme an der Gebäudehülle auch Maßnahmen zum Schutz von Gebäudebrütern und Fledermäusen umgesetzt, so kann ein Bonus von **25 % der Mehrkosten** für diese Maßnahmen gewährt werden, **maximal 1.000 EUR**. Der maximale Zuschuss im Baustein 2 erhöht sich auf **9.000 EUR** pro Gebäude.

### Voraussetzungen

- Die Natur- bzw. Artenschutzmaßnahmen müssen in einem unmittelbaren **räumlichen und zeitlichen Zusammenhang** mit einer geförderten Sanierungsmaßnahme nach Baustein 2 stehen.
- Die förderfähigen Kosten für Natur- und Artenschutz müssen separat ausgewiesen sein.

### Gefördert werden insbesondere:

- Anbringung von Nistkästen
- Einbau von Niststeinen in die Wärmedämmung
- Konstruktionen im Traufkasten oder zwischen Balkenköpfen
- Konstruktionen in Dachschrägen

- Konstruktionen im Giebelbereich

## E. Familienbonus

Der Familienbonus kann **zusätzlich zum Förderbaustein 2** beantragt werden und wird **nur für selbstgenutzte Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten** gewährt!

Unterschreitet Ihr Haushaltsbruttoeinkommen (inkl. Kindergeld, Elterngeld, Aufwandsentschädigungen etc.) den in der Tabelle 5 genannten Wert, werden auf Antrag die im Förderbaustein 2 geförderten Maßnahmen mit einem zusätzlichen Bonus von **2 % der Gesamtinvestitionskosten** gefördert.

Der Familienbonus kann bis zum maximalen Zuschuss des Förderprogramms von 11.500 EUR in Anspruch genommen werden.

Tabelle 5: Einkommensgrenzen für den Familienbonus

Im Haushalt dauerhaft lebende Personen einschließlich Minderjährige	Haushaltsbruttoeinkommen (pro Jahr)
<b>2 Personen</b>	71.000 EUR
<b>3 Personen</b>	80.500 EUR
<b>4 Personen</b>	90.000 EUR
<b>5 Personen</b>	99.500 EUR
<b>6 Personen</b>	109.000 EUR

### Nachweis

Bitte legen Sie dem Antrag den / die letzten **Einkommensteuerbescheid(e)** bei. Bei getrennter Veranlagung ist für jeden Steuerpflichtigen ein Bescheid beizulegen.

## Anlage Datenschutzhinweise zum Förderprogramm energetische Sanierung und Energieeffizienzmaßnahmen der Stadt Mannheim

<b>Informationsblatt zur Datenverarbeitung</b>	
Verantwortlich	Stadt Mannheim, Postfach 10 30 51, 68030 Mannheim
Datenschutzbeauftragter	Stadt Mannheim, E 4, 10, 68159 Mannheim, 0621 293 9445, datenschutz@mannheim.de
Anlass der Information Quelle	Erhebung beim Betroffenen  Antrag auf Förderung von energetischer Sanierung und Effizienzmaßnahmen
Pflicht Angaben zu machen	Ja, s. u.
Rechtsgrundlage	Gesetzliche Vorschrift: § 4 Landesdatenschutzgesetz
Zwecke der Verarbeitung	Auszahlung von städtischen Fördermitteln Erstellung des Verwendungsnachweises für die Stadt Mannheim
Mögliche Folgen, wenn keine Angaben gemacht werden	Die Förderung kann nicht bewilligt oder bei erfolgter Bewilligung ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern	Klimaschutzagentur Mannheim Stadt Mannheim – Fachbereich 67 Klima, Natur, Umwelt
Kategorien der Daten	Name, Adresse, Telefon, E-Mail, Kontodaten, Steuerdaten
Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	10 Jahre nach Auszahlung der Förderung
Automatische Entscheidung	Nein
Es bestehen folgende Rechte, wenn die Bedingungen der jeweiligen Vorschriften - ggf. ergänzt oder eingeschränkt durch nationales Recht, z. B. §§ 8 - 11 LDSG 2018, - erfüllt sind	Auskunft Berichtigung Art. 16 DSGVO/JI-RL Löschung Art. 17 DSGVO, 16 JI-RL Einschränkung der Verarbeitung Art. 18 DSGVO, 16 JI-RL Datenübertragbarkeit Art. 20 DSGVO Widerspruch Art. 21 DSGVO
Beschwerderecht bei	Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg Postfach 10 29 32 70025 Stuttgart Telefon: 0711 / 61 55 41 - 0 E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de Internet: <a href="https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de">https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de</a> (Stand 06.03.2019) Weitere Angaben Siehe auch:
Weitere Angaben	Siehe auch: <a href="https://www.mannheim.de/de/datenschutz">https://www.mannheim.de/de/datenschutz</a>